

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 30.10.18

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft 525

Neubau eines Radweges entlang der B 244 zwischen Rühren und Parsau; Bekanntmachung gem. §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 530

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Jahresabschluss 2017 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes (ASG) 530

STADT WITTINGEN Bebauungsplan „Am Bahnhof“, 2. Änderung in der Ortschaft Knesebeck 531

GEMEINDE SASSENBURG Friedhofssatzung 532

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Osloß Bebauungsplan „Hauptstraße/Dorfgärten“ 543

Bebauungsplan „Huskoppeln“ 5. Änderung, zugl. Huskoppeln I, 1. Änderung 544

Bebauungsplan „Mühlenweg, 9. Änderung 545

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Rühren Bebauungsplan „Östlich am Ehrenmal“ 545

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL Jahresabschluss 2011 546

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Satzung der zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	546
	5. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes	548
Gemeinde Rötgesbüttel	Bebauungsplan „Sandkamp“, 1. Änderung	549
Gemeinde Schwülper	Jahresabschluss 2011	549
	Veränderungssperre für den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Waller Straße“, zugleich 1. Änderung der Satzung Lagesbüttel, Gemeinde Schwülper	550
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St- Petri Kirchengemeinde in Ribbesbüttel	551
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Ribbesbüttel	565
	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Rethen	568

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke nach Gebietseinheit

Der Landkreis Gifhorn als Schulträger der Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen (IGS) sowie Förderschulen kann gemäß § 63 NSchG Schulbezirke für Schulen in seiner Trägerschaft festlegen. Dieser richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus können nachrangige Wahlrechte zum Besuch weiterer Schulen der jeweiligen Schulform ermöglicht werden.

Die Schulbezirke sowie eingeräumte nachrangige Wahlrechte ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Anwahl von Gesamtschulen außerhalb des Kreisgebiets

- 1) Schülerinnen und Schüler, die aus kapazitären Gründen zwei Ablehnungen von, im Landkreis Gifhorn liegenden, Gesamtschulen erhalten haben, können eine Gesamtschule außerhalb des Kreisgebietes besuchen.
- 2) Ausnahmen bilden Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Papenteich, der Samtgemeinde Meinersen sowie der Gemeinden Bergfeld, Parsau, Rühren und Tiddische in der Samtgemeinde Brome. Hier genügt die Ablehnung der IGS, in dessen Schulbezirk der Hauptwohnsitz liegt.
- 3) Schülerinnen und Schüler mit italienischem Migrationshintergrund können unabhängig von ihrem Wohnort den deutsch-italienischen Zweig der Leonardo da Vinci Gesamtschule anwählen.
Im Sinne dieser Satzung besitzen Schülerinnen und Schüler einen italienischen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 3

Aufnahmekapazität

- 1) Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten erfolgen. Ein Anspruch auf Einrichtung zusätzlicher Klassen außerhalb der vorhandenen Kapazitäten besteht nicht.
- 2) Für das Humboldt-Gymnasium und das Otto-Hahn-Gymnasium werden Obergrenzen in der Zügigkeit des Sekundarbereichs I wie folgt festgelegt:

a) Humboldt-Gymnasium	5-zügig
b) Otto-Hahn-Gymnasium	4-zügig.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben.

Sofern die in § 3 Absatz 2 Satz 1 festgelegte Zügigkeit im Stadtgebiet in der Gesamtkapazität erreicht ist, kann eine Erhöhung der Zügigkeit im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten geprüft werden. Die Entscheidung wird vom Fachbereich 6 – Schule und Sport in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 08.05.2015 beschlossene Schulbezirkssatzung außer Kraft.

Gifhorn, den 17.10.2018

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Anlage

Aus den nachfolgenden Gebietseinheiten können die Schülerinnen und Schüler folgende Schulen anwählen:

1) Stadt Gifhorn

Kernstadt sowie die Ortschaften Neubokel, Wilsche und Winkel

- Gymnasium:
Humboldt-Gymnasium und Otto-Hahn-Gymnasium
- Integrierte
Gesamtschule:
IGS Gifhorn
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

Ortschaften Gamsen und Kästorf

- Gymnasium:
Humboldt-Gymnasium und Otto-Hahn-Gymnasium
- Integrierte Gesamtschule:
IGS Gifhorn und wahlweise die IGS Sassenburg
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

2) Stadt Wittingen

- Gymnasium:
Gymnasium Hankensbüttel
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Wittingen
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Hermann-Löns-Schule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

3) Gemeinde Sassenburg

- Gymnasium:
Humboldt-Gymnasium und wahlweise Otto-Hahn-Gymnasium
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Sassenburg
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

4) Samtgemeinde Boldecker Land

- Gymnasium:
Humboldt-Gymnasium, wahlweise das Otto-Hahn-Gymnasium sowie wahlweise das Gymnasium Fallersleben und wahlweise das Albert-Schweitzer Gymnasium in Wolfsburg
Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium Fallersleben und am Albert-Schweitzer-Gymnasium keinen Schulplatz erhalten, stehen die anderen Gymnasien in Wolfsburg offen.
- Integrierte
Gesamtschule:
IGS Sassenburg
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

5) Samtgemeinde Brome

Gemeinden Brome, Ehra-Lessien und Tülau

- Gymnasium:
Gymnasium Hankensbüttel und wahlweise das Phoenix-Gymnasium in Wolfsburg
Schülerinnen und Schüler, die am Phoenix-Gymnasium keinen Schulplatz erhalten, stehen die anderen Gymnasien in Wolfsburg offen. Die Öffnung der Samtgemeinde Brome zu den Gymnasien nach Wolfsburg gilt ab dem Schuljahr 2015/2016 für die jeweiligen fünften Jahrgänge.
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Wittingen
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Hermann-Löns-Schule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

Gemeinden Bergfeld, Parsau, Rühren und Tiddische

- Gymnasium:
Gymnasium Hankensbüttel und wahlweise das Phoenix-Gymnasium in Wolfsburg Schülerinnen und Schüler, die am Phoenix-Gymnasium keinen Schulplatz erhalten, stehen die anderen Gymnasien in Wolfsburg offen.
Die Öffnung der Samtgemeinde Brome zu den Gymnasien nach Wolfsburg gilt ab dem Schuljahr 2015/2016 für die jeweiligen fünften Jahrgänge.
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Sassenburg
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Hermann-Löns-Schule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

6) Samtgemeinde Hankensbüttel

- Gymnasium:
Gymnasium Hankensbüttel
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Wittingen
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Hermann-Löns-Schule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

7) Samtgemeinde Isenbüttel

Gemeinden Isenbüttel und Wasbüttel sowie die Ortschaften Allerbüttel und Calberlah

- Gymnasium:
Otto-Hahn-Gymnasium und wahlweise das Humboldt-Gymnasium
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Gifhorn
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

Ortschaften Allenbüttel, Brunsbüttel, Edesbüttel, Jelpke und Wettmershagen

- Gymnasium:
Otto-Hahn-Gymnasium
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Gifhorn
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

Gemeinde Ribbesbüttel

- Gymnasium:
Sibylla-Merian-Gymnasium, wahlweise das Humboldt-Gymnasium und das Otto-Hahn-Gymnasium

- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Gifhorn
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

8) Samtgemeinde Meinersen

- Gymnasium:
Sibylla-Merian-Gymnasium
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Gifhorn
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

9) Samtgemeinde Papenteich

Gemeinden Adenbüttel, Diddlese und Rötgesbüttel

- Gymnasium:
Sibylla-Merian-Gymnasium, wahlweise das Otto-Hahn-Gymnasium sowie das
Lessing-Gymnasium in Braunschweig
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Gifhorn
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

Gemeinden Meine, Schwülper und Vordorf

- Gymnasium:
Otto-Hahn-Gymnasium, wahlweise das Lessing-Gymnasium in
Braunschweig
- Integrierte
Gesamtschule: IGS
Gifhorn
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Pestalozzischule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

10) Samtgemeinde Wesendorf

Gemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Wahrenholz und Wesendorf

- Gymnasium:
Gymnasium Hankensbüttel
- Integrierte
Gesamtschule:
IGS Sassenburg
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Hermann-Löns-Schule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischule

Gemeinden Ummern und Wagenhoff

- Gymnasium:
Gymnasium Hankensbüttel und wahlweise das Humboldt-Gymnasium
- Integrierte
Gesamtschule:
IGS Sassenburg
- Förderschule-Schwerpunkt Lernen:
Hermann-Löns-Schule
- Förderschule-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:
Pestalozzischeule

**Neubau eines Radweges entlang der B 244 zwischen Rühren und Parsau
hier: Bekanntmachung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt im Zuge der Bundesstraße 244 zwischen Rühren und Parsau einen Radweg herzustellen und hat hierzu einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 17 FStrG i. V. m. § 72 – 78 VwVfG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs.1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 19.10.2018/30.10.2018

Im Auftrage

Peters

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Jahresabschluss 2017 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes
Stadt Gifhorn (ASG)**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 24.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag werden nach Abzug der Stammkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die GK REVISION und TREUHAND GMBH,

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 24-25) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.06.2018 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 17.07.2018

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

(L. S.)

Malzahn

Der Jahresabschluss 2017 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2018 bis einschließlich 30.11.2018 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 20.09.2018 den Bebauungsplan „Am Bahnhof“, 2. Änderung in der Ortschaft Knesebeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan für den in anliegender Gebietsabgrenzung kenntlich gemachten Teilbereich bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

¹ abgedruckt auf Seite 568 dieses Amtsblattes

Der in anliegender Gebietsabgrenzung kenntlich gemachte Teilbereich des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 16.10.2018

Ridder
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Eigentum der Gemeinde Sassenburg befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Sassenburg. Sie dienen der Bestattung aller verstorbenen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sassenburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Sassenburg möglich.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Erholungsfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Ortsteile der Gemeinde Sassenburg bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates), ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Gemeinde nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Gemeinde.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über die notwendige Sachkunde verfügen und
 - c) eine ausreichende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung wird schriftlich erteilt. Sie ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalls beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis.
- (2) Der Bestattungstermin ist mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
 - b) die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den von der Gemeinde beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in ein bestehendes Grab sind, sofern vorhanden, Liegeplatten, stehende Grabmale und weiteres Grabzubehör spätestens einen Tag vor der Beisetzung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) für Leichen und Aschen | 25 Jahre, |
| b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 15 Jahre, |
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 12 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.
- (2) Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person vor der Beisetzung sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen werden.
- (4) Die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten verstorbenen Personen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes besichtigt werden.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Gifhorn erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Sassenburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen gleichzeitig zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (4) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Erdwahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten (Einzel- oder Doppelgräber)
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - d) anonyme Erdreihengrabstätten (soweit vorhanden)
 - e) Kindergrabstätten

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es wird unterschieden in ein- oder mehrstellige Grabstellen als Einfachgräber.

- (3) In den Wahlgräbern können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten
 - Verwandte auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister
 - die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde
- (4) Aschenurnen können in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen gegen die festgesetzte Gebühr beigesetzt werden. Den Inhabern von Grabstätten ist gestattet, auf einer vorhandenen Grabstelle bis zu zwei Urnen beisetzen. Für jede Urne ist die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Geht bei einer Bestattung in einer Erdwahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhezeit über die noch bestehende Nutzungszeit hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung zu verlängern.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr für mindestens 5 Jahre wieder erworben werden.
- (9) Der/Die Erwerber/in ist der/die Nutzungsberechtigte. Er/Sie kann seine/ihre Rechte mit Genehmigung der Gemeinde einem/einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder - bei einer nicht belegten Grabstätte - der Gemeinde gegenüber auf die Rechte verzichten.
- (10) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Regelung gemäß Absatz 6, so kann gegenüber der Gemeinde als neuer Nutzungsberechtigte/r eingetragen werden:
- zunächst: der Ehegatte
 - dann in der vorgegebenen Reihenfolge: Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder
 - danach: die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- Stehen mehrere Personen in der Rangfolge an gleicher Stelle, so haben sie der Gemeinde eine/n Nutzungsberechtigte/n zu benennen.

§ 16

Abmessungen und Unterhaltung der Erdwahlgrabstätten

- (1) Für Erdwahlgrabstätten sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:

Einzelgrab:	Außenmaß des Grabes:	1,00 x 2,20 m
	Innenmaß der Gruft:	0,90 x 2,20 m
Doppelgrab:	Außenmaß des Grabes:	2,50 x 2,20 m
	Innenmaß der Gruft:	0,90 x 2,20 m

- (2) Für jede weitere Grabstelle ist ein Außenmaß von 1,25 x 2,20 m vorgesehen.

- (3) Hinsichtlich der Tiefe des Grabes gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.
- (4) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m.
- (5) Erdwahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger Aufforderung nicht, so können die Gräber auf Kosten der/ des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung von Aschenurnen abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Für Urnenreihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Außenmaß der Einfassung: | 0,80 x 0,80 m |
| Abstand zwischen den Grabstätten: | 0,30 m |
- Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschenbehälter.
- (4) Die Abmessungen, Abstände und Belegungsvorschriften der Grabstätten in den bereits angelegten Urnengrabfeldern richten sich nach den Regelungen der bisherigen Friedhofssatzung.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch entsprechend für Urnenreihengrabstätten.

§ 18 Anonymengrabstätten

- (1) Anonymengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen (soweit vorhanden) und anonyme Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Anonymengrabstätten dürfen weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt werden. Das Ablegen von Kränzen, Vasen und weiterer Grabdekoration, sowie die Errichtung eines Grabmals sind unzulässig.
- (3) Das Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung grundsätzlich mit Rasen eingesät und gepflegt. Die einzelnen Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit nummerierten Rasensteinen markiert.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten und für Urnenreihengrabstätten auch entsprechend für Anonymengrabstätten.

§ 19 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von verstorbenen Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Für Kindergrabstätten sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:
Außenmaß der Einfassung: 1,00 x 1,50 m
Innenmaß der Gruft: 0,90 x 1,50 m
- (3) Hinsichtlich der Tiefe des Grabes gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.
- (4) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten auch entsprechend für Kindergrabstätten.

§ 20 Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Sassenburg.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Nutzungszeit.

§ 22 Gestaltung und Pflege

- (1) Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume, Hecken und großwüchsige Sträucher, die über das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Gemeinde berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Ist dies nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 8 Tagen nicht geschehen, so kann die Gemeinde eine kostenpflichtige Entfernung der verwelkten Kränze, Blumen usw. veranlassen.

- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) Nachbesserungen, aufgrund eventuell eintretender Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte, sind durch den Nutzungsberechtigten durchzuführen.
- (6) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänke auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Es ist nicht zulässig, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 23 Vernachlässigung

Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte, auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten, abräumen, einebnen und einsäen.

VI. Grabmale

§ 24 Genehmigungspflicht, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet oder verändert werden. Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Kunststeine verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien ist Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. Nicht zugelassen sind Emaille, Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Metall und Farben.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.
- (4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber oder Grabbeete erwünscht. Bei Erdwahl-, Urnenreihen- und Kindergrabstätten sind Grabeinfassungen aus Naturstein oder Kunststein zu errichten.
- (5) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder an der Rückseite des Grabmales unten und in auffälliger Weise gestattet.
- (6) Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.
- (7) Grabmalrichtlinien: (Kernmaße einschl. Sockelhöhe)

<u>Liegendes Grabmal</u> (Liegekissen):	Höchstlänge 80 cm
	Mindestbreite 50 cm
	Mindesthöhe 12 cm

Stehendes Grabmal

Für Einzelgräber:	Höhe	75 - 140 cm
	Höchstbreite	75 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Doppelgräber:	Höhe	75 - 140 cm
	Höchstbreite	135 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Urnengräber:	Höchsthöhe	90 cm
	Höchstbreite	60 cm
	Mindeststärke	12 cm

§ 25 Antragsunterlagen

- (1) Die Genehmigung des Grabmales ist bei der Gemeinde Sassenburg rechtzeitig zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung vorzulegen:
 - Antrag auf Errichtung eines Grabmales (Vordruck der Gemeinde Sassenburg)
 - Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten mit Zeichnungen im Maßstab 1:10
 - SchriftprobeAus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein.
- (2) Der Antragsteller hat sich vor Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

§ 26 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung zum Aufstellen soll versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 nicht vorliegen. Das gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 27 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Für die Planung, Ausführung, Abnahmeprüfung und die jährliche Stand sicherheitskontrolle der Grabmale gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der Fassung von Juli 2012.
- (3) Die Abnahmebescheinigung, sowie die Dokumentation über die Abnahmeprüfung sind innerhalb von 14 Tagen nach Errichtung des Grabmals bei der Gemeinde einzureichen.

§ 28 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Sicherungen) treffen. Wird der rechtswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der/des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats zu entfernen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sassenburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Auf den Friedhöfen wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Sassenburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sassenburg zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt
 - b) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgelegten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - c) entgegen § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - d) Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - e) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in guten und verkehrssicherem Zustand hält,
 - f) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - g) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 21 Abs. 2 verwendet,
 - h) Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19.05.1987 (BGBL I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 14.12.1992 außer Kraft.

Sassenburg, den 27.09.2018

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Bebauungsplan "Hauptstraße/ Dorfgärten", Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Bebauungsplan "Hauptstraße/ Dorfgärten" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

² abgedruckt auf Seite 569 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 08.10.2018

(L. S.)

Passeier
Bürgermeister

Bebauungsplan "Huskoppeln", 5. Änderung zugl. Huskoppeln I, 1. Änderung, Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Bebauungsplan "Huskoppeln", 5. Änderung zugl. Huskoppeln I, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 570 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 08.10.2018

(L. S.)

Passeier
Bürgermeister

Bebauungsplan "Mühlenweg", 9. Änderung, Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Bebauungsplan "Mühlenweg", 9. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 08.10.2018

(L. S.)

Passeier
Bürgermeister

Bebauungsplan "Östlich am Ehrenmal", Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 29.08.2018 den Bebauungsplan "Östlich am Ehrenmal" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

⁴ abgedruckt auf Seite 571 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 572 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Rühren während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Rühren, den 09.10.2018

(L. S.)

Urban
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Samtgemeinde Isenbüttel

Der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 05.11.2018 bis 13.11.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, 16.10.2018

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung der Samtgemeinde Papenteich zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Satzungsänderung

§ 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 – Gegenstand und Höhe der Gebühren

Erwerb von Grabstätten

1.	Reihengräber		
1.1	für Erwachsene		620,00 €
1.2	für Kinder bis zu 10 Jahren		62,00 €
2.	Wahlgräber		
2.1	Einzelwahlgrab		860,00 €
2.2	Doppelgräber (2 Grabstellen)		1.720,00 €
2.3	jede weitere Grabstelle		860,00 €
3.	Urnengräber (Reihen-, Wahlgräber)	je Grabstelle	198,00 €
4.	Rasengräber		
4.1	Erdgrab	je Grabstelle	1.230,00 €
4.2	Urnengrab	je Grabstelle	397,00 €
5.	Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen		
5.1	Erdgrab	je Grabstelle	1.850,00 €
5.2	Urnengrab	je Grabstelle	794,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes

6.	Wahlgräber	je Grabstelle und Jahr	35,00 €
7.	Urnengräber (Reihen-, Wahlgräber)	je Grabstelle und Jahr	10,00 €

Benutzung von Bestattungseinrichtungen

8.	Benutzung der Friedhofskapelle		300,00 €
----	--------------------------------	--	----------

Sonstige Gebührentatbestände

9.	Urnenbeisetzungen		
9.1	als zusätzliche Belegung auf bestehenden Wahlgrabstätten		99,00 €
9.2	auf Urnenwahlgräbern	je weitere Urne	99,00 €
10.	Errichtung von Grabmalen		
10.1	Verwaltungsgebühr		119,00 €
10.2	Prüfung der Standsicherheit (Stehende Grabmale ab einer Höhe von 0,50 m)	je Grabstelle und Jahr	6,00 €
11.	Ausheben und Verfüllen der Gruft (einschl. Nebenarbeiten)		
11.1	Erdbeisetzungen		
11.1.1	Erwachsenengrabstelle		290,00 €
11.1.2	Kindergrabstelle		230,00 €
11.1.3	Zulage bei Zweitbelegung		140,00 €

11.2 Urnenbeisetzungen

120,00 €

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Meine, 27.09.2018

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

5. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 26.06.2018 die 5. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 09.07.2018 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 24.09.2018, Az.: 8/6121-02/80/5, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 5. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.papenteich.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 5. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 5. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 10.10.2018

Samtgemeinde Papenteich

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

⁶ abgedruckt auf Seite 573 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 15.10.2018 den Bebauungsplan „Sandkamp“, 1. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁷

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.roetgesbuettel.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 16.10.2018

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 05.11.2018 bis 13.11.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwülper, 09.10.2018

Lestin
Bürgermeister

⁷ abgedruckt auf Seite 574 dieses Amtsblatt

**Veränderungssperre für den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Waller Straße", zugleich 1. Änderung der Satzung Lagesbüttel
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel**

Die Gemeinde Schwülper hat am 24.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Waller Straße", zugleich 1. Änderung der Satzung Lagesbüttel beschlossen. Gleichzeitig hat sie zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre Waller Straße", zugleich 1. Änderung der Satzung Lagesbüttel gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper während der Sprechstunden Montag und Dienstag von 08:00-12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00-18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303 - 5082770 vereinbaren. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, 28.09.2018

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

⁸ abgedruckt auf Seite 575 dieses Amtsblattes

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Ribbesbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Ribbesbüttel am 15.10.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofs Zweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Ribbesbüttel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 10/2 und 161/2 Flur 3 Gemarkung Ribbesbüttel in Größe von insgesamt 0,6943 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Ribbesbüttel. Die Friedhofskapelle, im Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel, befindet sich auf dem Flurstück 161/2 Flur 3 Gemarkung Ribbesbüttel.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ribbesbüttel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) | Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) | (§ 12a), |
| c) | Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| d) | Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| e) | Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung) | (§ 14a), |
| f) | Urnenwahlgrabstätten | (§ 15). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|--------------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Säрге von Kindern: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m, |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m, |
| b) | für Urnen: | Länge: 1,20 m | Breite: 1,20 m, |
| | Rasenuarnenreihengräber: | Länge: 0,80 m | Breite: 0,80 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12a Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten, deren gesamte Fläche mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist vom Nutzungsberechtigten eine Grabplatte (50 x 40 cm), versehen mit dem Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen, rasenbündig auf der Grabstätte einbauen zu lassen. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen, bis zu vier (Familiengrabstätten), vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,

- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

§ 14a Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten deren gesamte Fläche mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird. In einer Rasenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist vom Nutzungsberechtigten eine Grabplatte (50 x 40 cm), versehen mit dem Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen, rasenbündig auf der Grabstätte einbauen zu lassen. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenurnenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13).

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht grundsätzlich die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 29
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 20.04.2009 außer Kraft.

Ribbesbüttel, den 15.10.2018

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

i. V. Löbbcke
Vors. Kirchenvorstand

Opaterny
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 22.10.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

Baucke
Mitglied Kirchenkreisvorstand

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Ribbesbüttel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde für den Friedhof in Ribbesbüttel am 15.10.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) Für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: | 735,00 € |
| b) Für Kinder bis zu 5 Jahre für 20 Jahre: | 350,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung): | |
| Für 30 Jahre inkl. Rasenpflege: | 1.250,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle: | 945,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 31,50 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte: | |
| Für 20 Jahre: | 500,00 € |
| 5. Rasenreihengrabstätte (Urnenbestattung): | |
| Für 20 Jahre inkl. Rasenpflege: | 640,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) Für 20 Jahre - je Grabstelle: | 650,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 32,50 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gem. Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 (bei Erdgräbern) bzw. 1/20 (bei Urnengräbern) der Gebühren nach Nummern 3 und 6 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung: (erhebt Bestatter)
2. Für eine Urnenbestattung: (erhebt Bestatter)

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 120,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden Grabmals 60,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 200,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.04.2009 außer Kraft.

Ribbesbüttel, den 15.10.2018

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

i. V. Löbbecke
Vors. Kirchenvorstand

Opaterny
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 22.10.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

Baucke
Mitglied Kirchenkreisvorstand

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Rethen in Rethen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rethen in Rethen hat der Kirchenvorstand am 07.06.2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.03.2010 beschlossen.

§ 1

In § 6 wird III. wie folgt neu gefasst:

„III. Sonstige Gebühren:

1. Abräumen der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, je Grabstelle anfallende Kosten
2. Pflegekosten:
 - 2.1 Rasenschnitt einer Einzelstelle bei vorzeitiger Rückgabe je Jahr 15,00 €
 - 2.2 Rasenschnitt eines Doppelgrabes bei vorzeitiger Rückgabe je Jahr 30,00 €
 - 2.3.1 Rasenschnitt bei einem Grab mit sechs Stellen bei vorzeitiger Rückgabe je Jahr 50,00 €
 - 2.3.2 Heckenpflege bei einem Grab mit sechs Stellen bei vorzeitiger Rückgabe je Jahr 20,00 €
3. Abräumen einer abgelaufenen Grabstätte anfallende Kosten
4. Grünabfallentsorgung:
 - 4.1 Grünabfallentsorgung für 25 Jahre 125,00 €
 - 4.2 Grünabfallentsorgung für jedes Jahr der Verlängerung 5,00 €

§ 2

(1) Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung zu § 1 tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rethen, den 17.08.18

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Dannenberg
Vors. Kirchenvorstand

Harms
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 10.09.2018

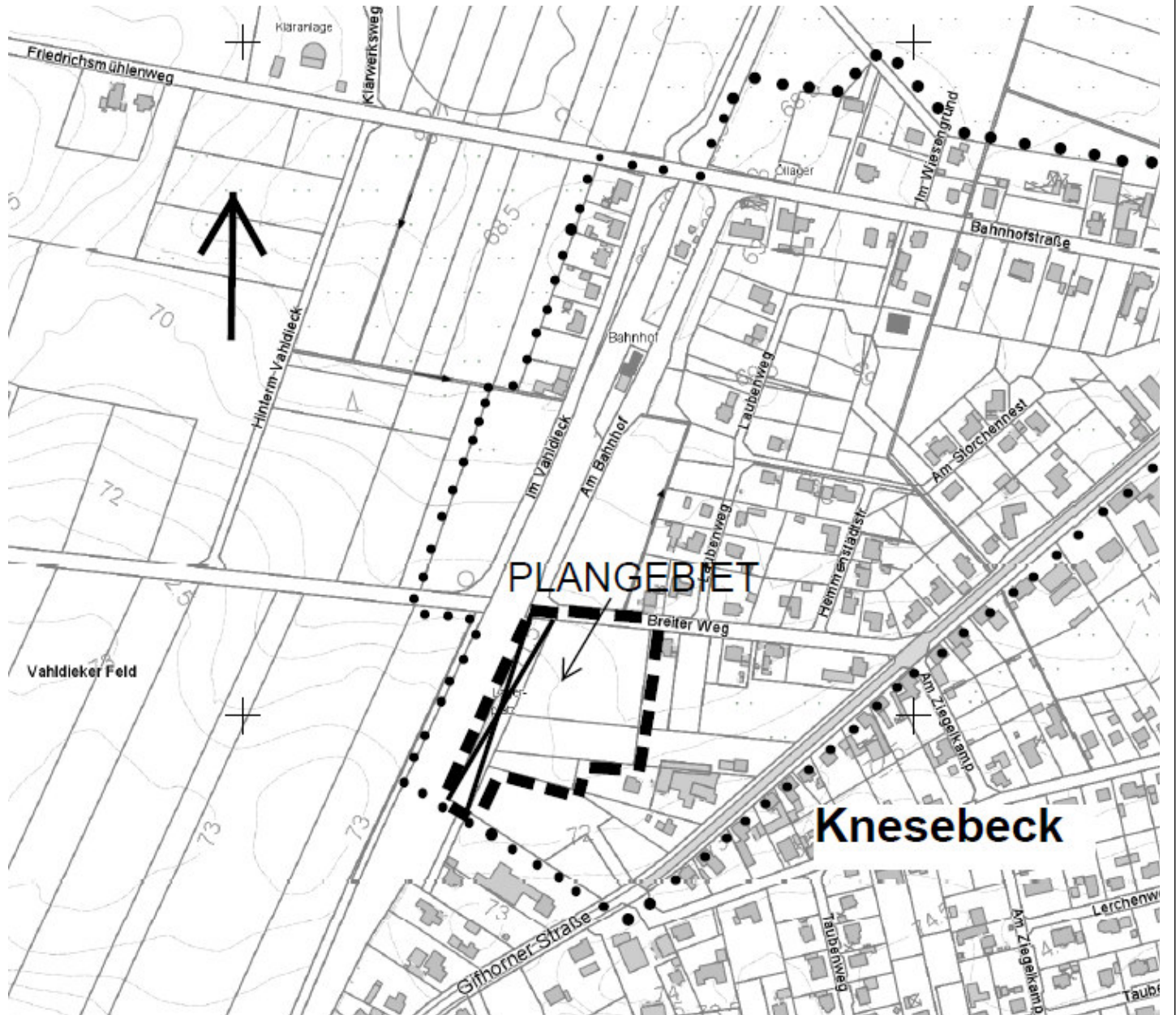
Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

i. V. Baucke
Vors. Kirchenkreisvorstand

Mehlin
Mitglied Kirchenkreisvorstand

Gebietsabgrenzung



© 2016 Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Wittingen



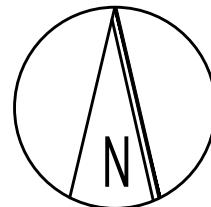
Geltungsbereich des B-Plans „Am Bahnhof“



Geltungsbereich der 2. Änderung

X Von der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ausgenommener Teilbereich

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

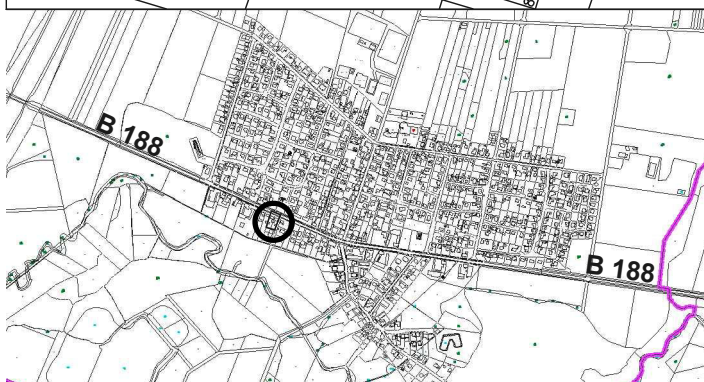
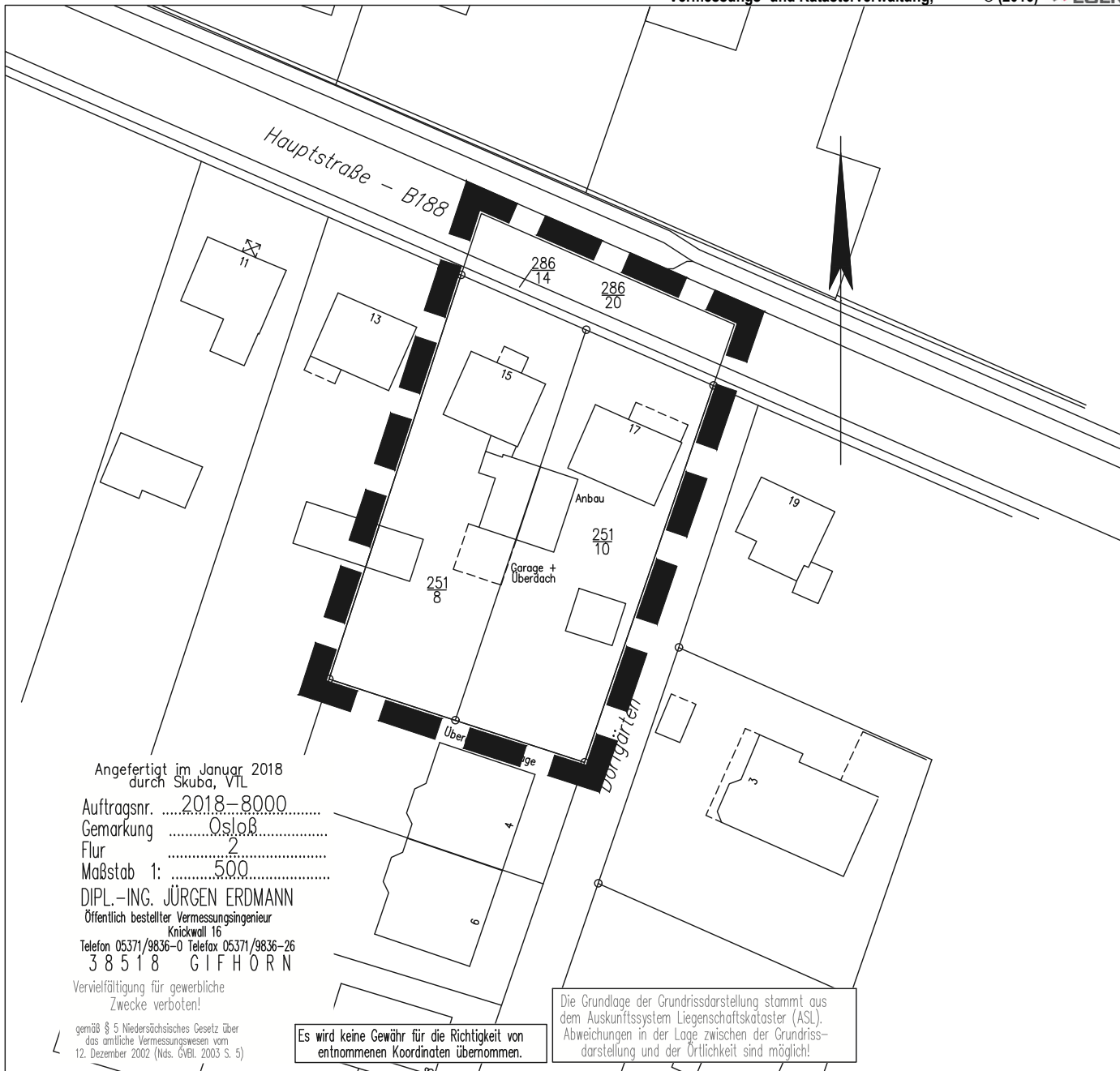


Bebauungsplan
Hauptstraße / Dorfgärten

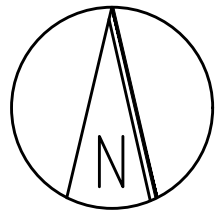
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der
bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.



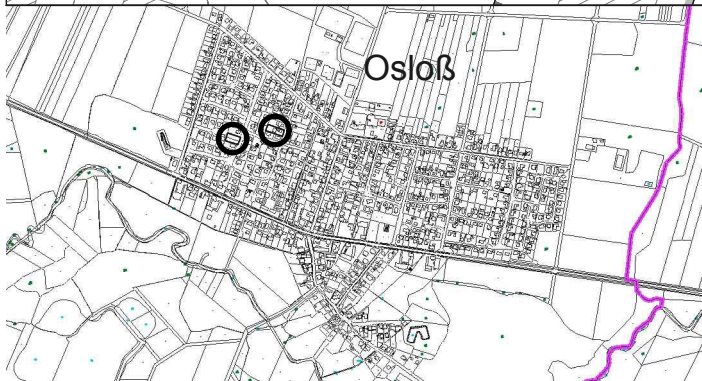
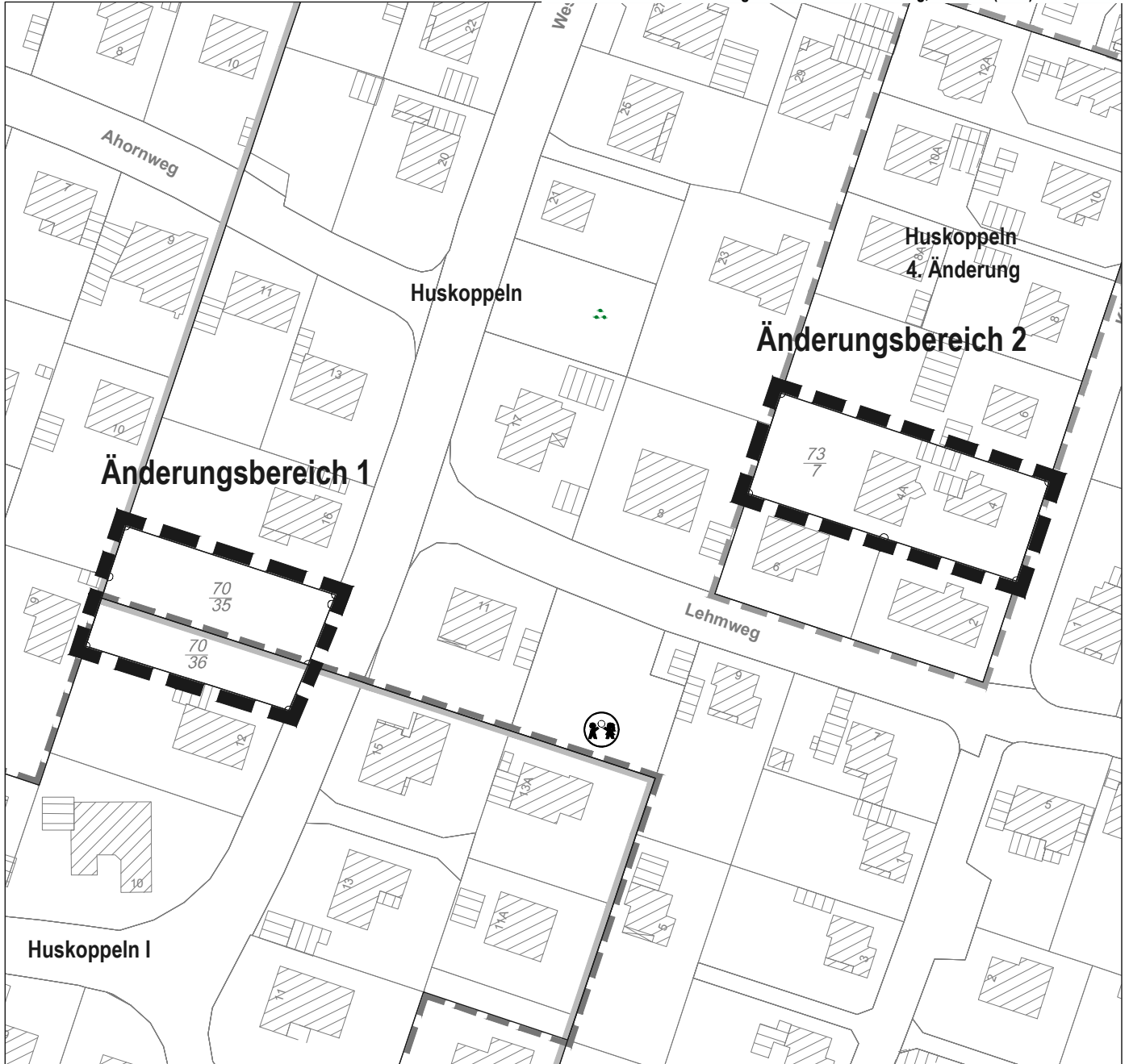
Bebauungsplan

Huskoppeln, 5. Änderung zugl. Huskoppeln I, 1. Änderung

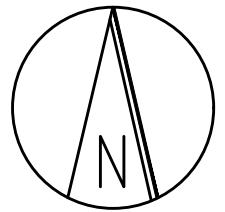
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.



Bebauungsplan
Mühlenweg
9. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

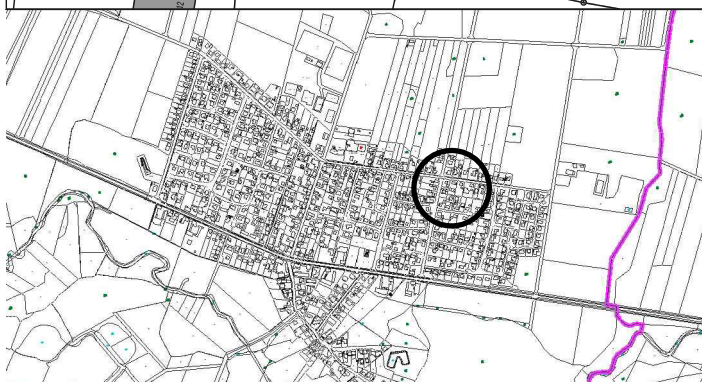
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



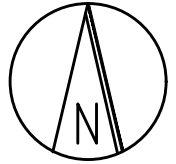
Lageplan Maßstab 1:1.000
(technischer Lageplan / Plangrundlage)
Gemeinde Osloß
Gemarkung Osloß
A.-Nr.: 179/4057/0
Datum: 11.10.2017

Vermessungsbüro Wolfsburg
Stein & Stroot
Schillerstraße 62
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/27880 Fax 05361/25264



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Östlich am Ehrenmal



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

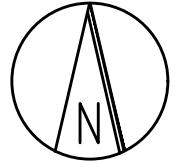
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung

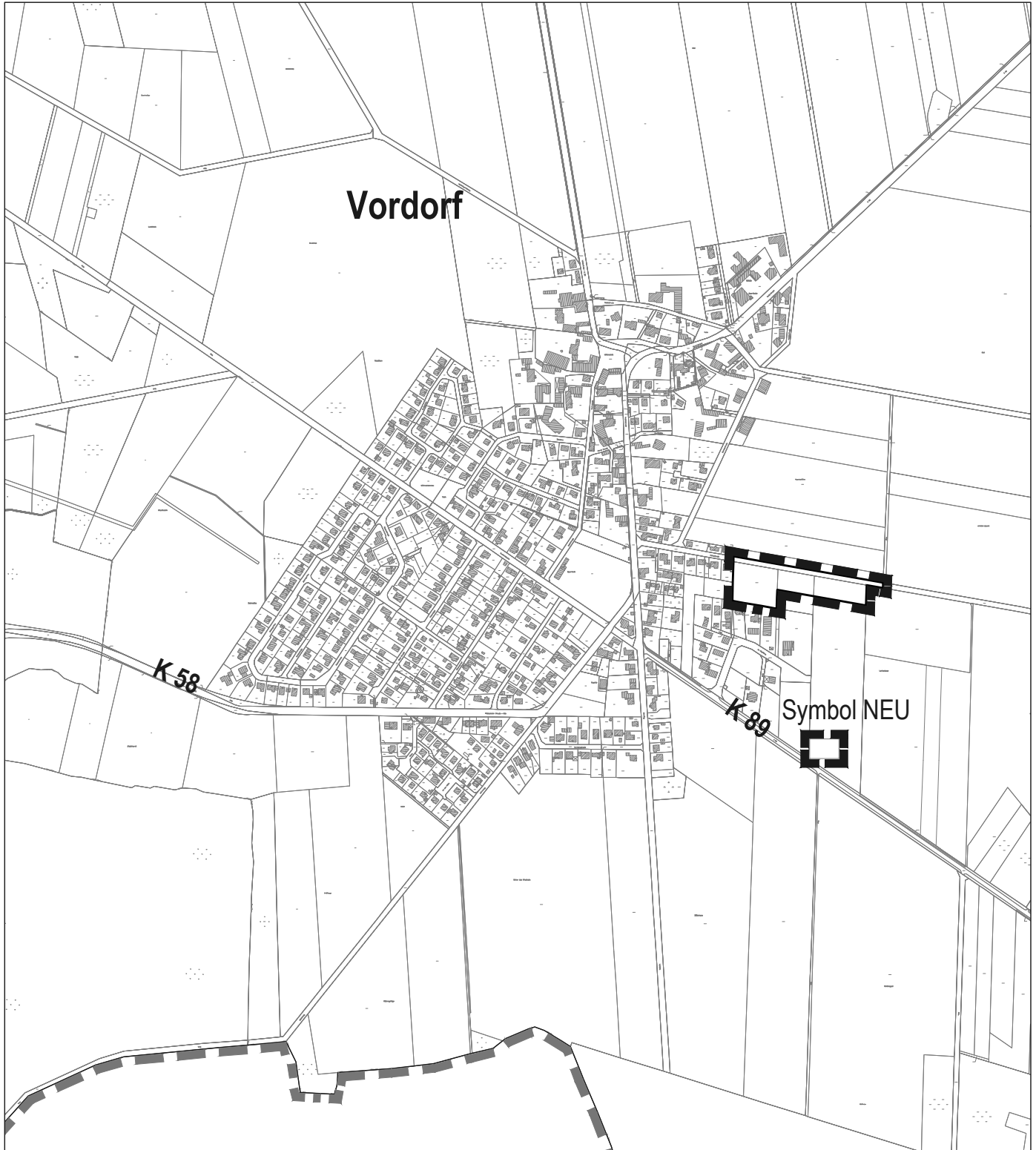


Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Rühren, wie dargestellt.

5. Änderung



Gebietsabgrenzung

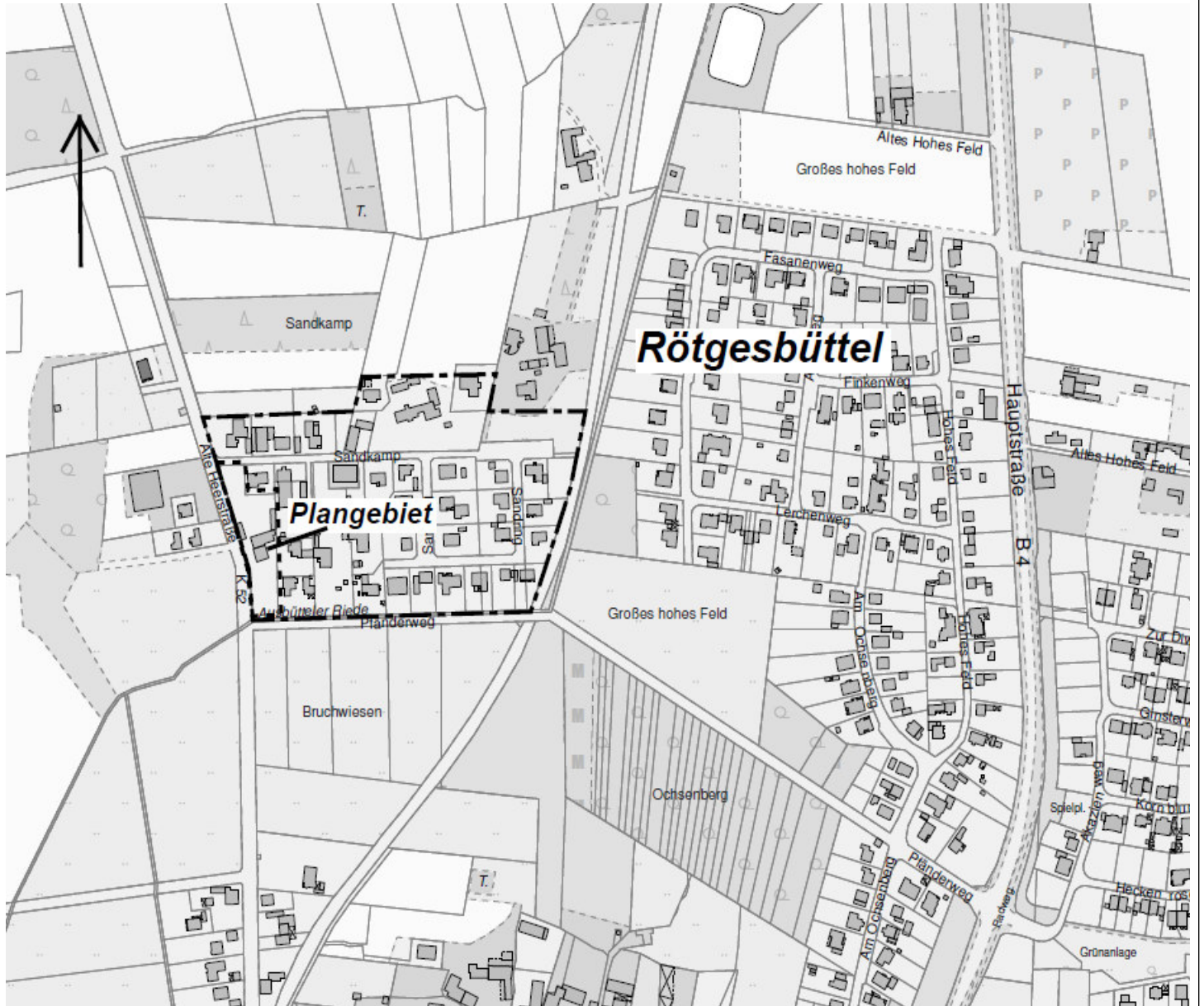


Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Gebietsabgrenzung



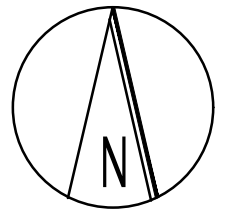
© 2013 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn

Gemeinde Rötgesbüttel

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Sandkamp“

— —
Geltungsbereich der 1. Änderung

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Waller Straße

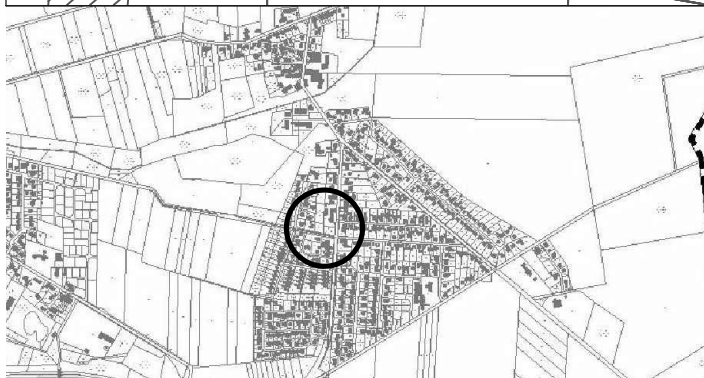
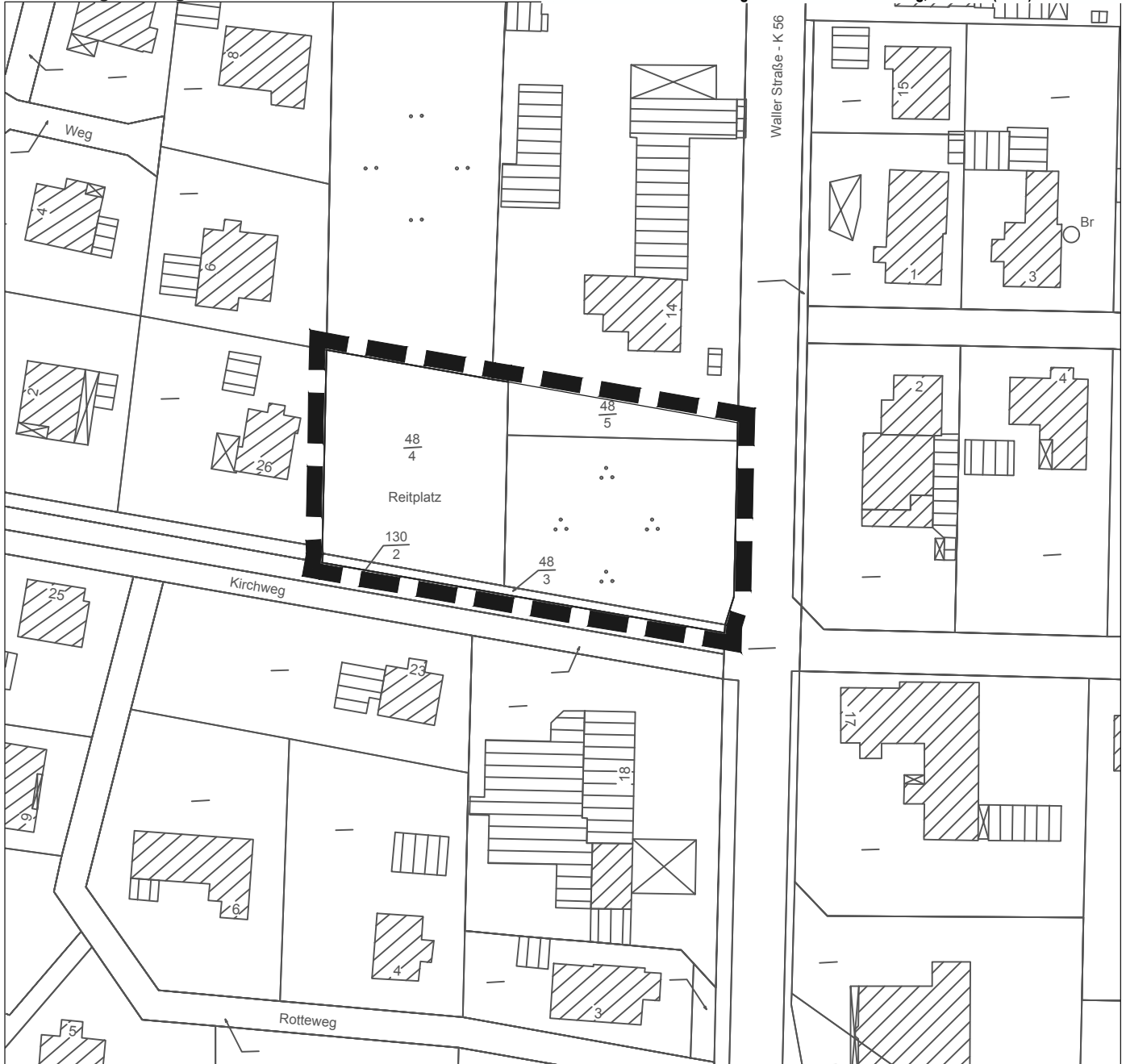
zugl. 1. Änderung Satzung Lagesbüttel

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Lagesbüttel, wie dargestellt.